

Privatkonkurs-Reform

Stand der Informationen: 29. Juni 2017*

Die Novelle der Privatinsolvenz in Österreich wurde am 28. Juni im Nationalrat beschlossen und tritt am **1. November 2017** in Kraft. Die wesentlichen Neuerungen: Es gibt keine Mindestquote mehr für die Schuldenregulierung und die Verfahrensdauer im Abschöpfungsverfahren wird auf fünf Jahre verkürzt. SchuldnerInnen ohne pfändbares Einkommen müssen ein Mal jährlich dem Gericht Auskunft über die Bemühungen um eine Erwerbstätigkeit geben.

Der Versuch eines außergerichtlichen Ausgleichs ist mit der Reform nicht mehr verpflichtend. Gleich bleibt, dass mit dem Antrag auf **Eröffnung** des Insolvenzverfahrens alle Exekutionen und der Zinselauf gestoppt werden. Alles Vermögen der SchuldnerInnen (Haus, Auto, Sparguth etc.) wird verwertet.

Im nächsten Schritt wird ein **Zahlungsplan** verhandelt: SchuldnerInnen müssen den Gläubigern so viel an monatlicher Rückzahlung anbieten, wie in den nächsten fünf Jahren vom Einkommen pfändbar sein wird. Die Rückzahlung im Zahlungsplan darf maximal sieben Jahre dauern. Diese Fristen wurden nicht herabgesetzt. Die Gläubigermehrheit muss dem Zahlungsplan zustimmen.

Wird der Zahlungsplan von den Gläubigern abgelehnt, gehen SchuldnerInnen in die letzte Stufe: das **Abschöpfungsverfahren**. Hier ist die Zustimmung der Gläubiger nicht mehr notwendig. Bislang galt: Sieben Jahre lang Pfändung bis zum Existenzminimum und mindestens 10% der Schulden müssen am Ende zurückbezahlt sein, sonst scheitert der Konkurs und alle Schulden inkl. Zinsen leben wieder auf. Nach der Reform gilt: Die Entschuldung über eine Abschöpfung ist schon nach fünf Jahren Leben am Existenzminimum möglich, ohne Mindestquote.

Eine weitere Neuerung: Überschuldete die **kein pfändbares Einkommen** haben (oder nur „geringfügig“ darüber), können die Verhandlungen zum Zahlungsplan überspringen und gleich in die fünfjährige Abschöpfung gehen. Sie müssen jedoch mindestens ein Mal im Jahr dem Gericht Auskunft über die Bemühungen um eine Erwerbstätigkeit geben.

Außerdem wird die – grundsätzlich weiterhin gültige – **Sperrfrist von zwanzig Jahren ausgesetzt**: All jene, deren Abschöpfung kürzlich aufgrund der Mindestquote gescheitert ist, dürfen sofort wieder eine Insolvenz beantragen.

Übergangsregelung für laufende Privatkonkurse: Bestehende Abschöpfungsverfahren laufen ab 1. November 2017 noch maximal weitere fünf Jahre (sofern sie nicht regulär schon zuvor enden). Auch sie können dann ohne Mindestquote Restschuldbefreiung erlangen. Bestehende Zahlungspläne können auf Antrag abgeändert werden, um auf die neuen Regelungen umsteigen zu können. Ob das vorteilhaft ist, ist aber in jedem Einzelfall zu prüfen.

Kostenfreie Beratung und Information bei den staatlich anerkannten Schuldenberatungsstellen.
Kontaktinformationen unter www.schuldenberatung.at

